13. Berliert ein wegen vorsätzlicher (nicht hoch: oder landes: verräterischer) sortgesetzter Handlung zu einem Jahr Gesängnis rechtsträstig verurteilter Auhestandsbeamter schon dann das Auhezgehalt, wenn nur der Beginn der Ausführung der Zat in die Zeit vor seiner Bersetung in den Ruhestand fällt?

Deutsches Beamtengeset vom 26. Januar 1937 (RGB1. I S. 39) — DBG. — § 53, 132.

III. Zivilsenat. Urt. v. 21. November 1941 i. S. Sch. (Kl.) w. Preuß. Landesschulkasse (Bekl.). III 63/41.

I. Landgericht Berlin. .

Der Kläger, Bolksschullehrer, trat mit dem 1. Oktober 1933 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand. Am 9. Juni Entsch. in 810us. 168. 1939 wurde er durch Urteil einer Großen Strafkammer wegen einer in teilweiser Tateinheit mit Unterschlagung und gewinnsüchtiger Urkundensälschung begangenen fortgesetzen Untreue sowie wegen zweier Betrugsfälle zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten Gefängnis und zu einer Gelöstrafe von 50 RM. verurteilt. Die Einsatstrafen betragen 1 Jahr Gefängnis für die fortgesetze Untreue und je 6 Wochen Gefängnis für die beiden Betrugsfälle. Einige der Einzelhandlungen der vom Aläger im Fortsetzungszusammenhange begangenen Untreue fallen noch in seine Dienstzeit, die übrigen sowie die beiden Betrugsfälle in die Zeit seines Kuhestandes.

Nach Rechtstraft des Urteils stellte der Regierungspräsident, wie er dem Kläger unter dem 2. Oktober 1939 mitteilte, die Zahlung des Rubegehalts mit sofortiger Wirkung vorläufig ein, weil die strafbaren Handlungen teilweise vor Beginn des Ruhestandes begangen worden seien, und bemerkte dazu, daß er die Entscheidung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Bolfsbildung beantragt habe. Um eine gunstigere Regelung herbeizuführen, wandte sich bes Klägers Sohn mit einer Eingabe vom 5. Ottober 1939 unter Darlegung ber Familienverhältnisse an den Minister. Der Regierungspräsident beschied den Gesuchsteller darauf unter dem 2. Januar 1940 dahin, daß nach Entscheidung des Ministers der Fall des § 132 Abs. 1 und § 181 DBG, gegeben, beshalb mit der Rechtstraft bes Strafurteils der Ruhegehaltsanspruch erloschen und eine Milberung der strafrechtlichen Folge bemnach nur durch einen Gnabenerweis möglich sei. Zugleich verlangte er, da der Minister ihm die Eingabe zur näheren Feststellung der wirtschaftlichen Berhältnisse der Familie des Klägers übersandt habe, barüber weitere Aufklärung. Der bis dahin nicht unmittelbar beschiebene Rläger erhielt unter dem 15. Oktober 1940 vom Regierungspräsidenten die Mitteilung, daß der Minister ihm mit Erlag vom 7. Oftober einen Unterhaltsbeitrag von 40 v. H. des gekurzten Rubegehalts vom 1. April 1940 ab auf 5 Jahre widerruflich bewilligt habe.

Nunmehr begehrte der Kläger mit der im März 1941 erhobenen Klage die Feststellung, daß die Beklagte verpslichtet sei, ihm für die Zeit vom 1. Oktober 1939 — unter Berücksichtigung des gnadenweise gewährten Unterhaltsbeitrages — das volle Kuhegehalt zu zahlen. Seiner Ausschlichtigung, daß ihm das Kuhegehalt gesehvidrig vorenthalten werde, trat die Beklagte mit dem Antrag auf Klageabweisung entegen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Sprungrevision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Daß der Sohn des Klägers mit seiner Eingabe vom 5. Oktober 1939 an dessen oberste Dienstbehörde, den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, in Volkmacht seines Vaters geshandelt hat, ist nach der ganzen Sachlage undedenklich anzunehmen. Die ihm darauf durch Bescheid des Regierungspräsidenten vom 2. Januar 1940 mitgeteilte, den Ruhegehaltsanspruch des Klägers ablehnende Entscheidung des Ministers hat deshalb nach § 143 Abs. 1 Sap 1 in Verd. mit § 142 Abs. 1, §§ 181 und 184 Abs. 1 Sap 3 DBG. die Voraussehung einer verwaltungsmäßigen Vorentscheidung für die Zulässigkeit des Klagewegs erfüllt. Sie ist zwar nicht gemäß § 163 DBG. nach den Vorschriften der Reichsdiensststrafordnung zugestellt worden; ihre formlose Mitteilung hat aber die Eröffnung des Klagewegs nicht gehindert, sondern lediglich die erst mit der förmlichen Zustellung beginnende sechsmonatige Klageausschlußfrist nicht in Lauf gesetzt (RGZ. Vd. 164 S. 72 [78]).

In der Sache selbst streiten die Barteien darüber, ob das gegen ben Räger ergangene Strafurteil vom 9. Juni 1939 zu benjenigen gehött, die nach § 132 Abs. 1 DBG. mit ihrer Rechtstraft den Berlust des Ruhegehalts nach sich ziehen. Das Deutsche Beamtengesetz ist mit dem 1. Juli 1937 in Kraft getreten. Die in dem Strafurteil abgeurteilten Straftaten bes Rlägers liegen aber größtenteils vor diesem Zeitpunkt. Die strafrechtlichen Folgen einer Tat, ihre Strafbarkeit und ihre Strafe, bestimmen sich nach § 2a Abs. 1 Stob nach dem zur Reit der Tat geltenden Recht. Eine entsprechende Anwendung des dieser Borschrift zugrundeliegenden Rechtsgebankens findet jedoch auf die in den §§ 53, 132, 133 Abs. 1 Nr. 3 DBG. ausgesprochenen beamtenrechtlichen Wirkungen von Strafurteilen nicht statt, sonbern ist im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen worden. Nach § 181 DBG. gelten nämlich die Bestimmungen der vorgenannten Gesetzesstellen und treten daher die in ihnen ausgesprochenen beamtenrechtlichen Wirkungen ein "ohne Rüdsicht auf den Zeitpunkt der Tat".

In anderer Hinficht bleibt allerdings nach der Vorschrift des § 132 DBG. die Zeit der Tat von rechtlicher Bedeutung. Die Folgen der Berurteilung eines Auhestandsbeamten, an deren Rechtstraft

8 132 beamtenrechtliche Wirkungen, darunter den Verlust des Ruhegehalts, knupft, sind nach ber Art der abgeurteilten Straftaten und der Art und Sohe der erkannten Strafen verschieden, je nachdem, ob die Straftaten vor oder nach dem Eintritt des Täters in den Ruhestand begangen find. Ift gegen einen Ruhestandsbeamten wegen einer por Eintritt in den Ruhestand begangenen Tat auf Strafe erkannt worden, so treten die im § 132 bezeichneten beamtenrechtlichen Folgen mit der Rechtskraft des Urteils stets dann ein, wenn die Verurteilung nach § 53 bas Ausscheiben eines noch im Dienste befindlichen Beamten aus bem Beamtenverhältnis zur Folge gehabt haben würde. Lautet die Strafe auf Gefängnis, so ist dies der Fall, wenn die Berurteilung wegen einer vorlätzlich begangenen Tat geschehen ist und entweder die Tat eine vorsätzliche hoch- ober landesverräterische Handlung bilbet ober die erkannte Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr beträgt. Ist dagegen der Ruhestandsbeamte wegen einer nach Eintritt in den Ruhestand begangenen Straftat verurteilt worden, so treten die beamtenrechtlichen Folgen bei Verurteilung zu Gefängnis nur dann ein, wenn die abgeurteilte Tat eine vorfähliche hoch- oder landesverräterische Handlung ist.

Da der zu Gefängnis verurteilte Kläger eine Handlung der lettbezeichneten Art nicht begangen hat, so hat er sein Ruhegehalt nur verloren, wenn er wegen vor seinem Eintritt in den Rubestand vorsätlich begangener Handlungen zu mindestens einem Jahre Gefängnis verurteilt worden ist. Nun ist die gegen den Kläger erkannte Strafe eine Gesamtstrafe, welche sich auf drei Straftaten bezieht und beshalb aus drei Einsatstrafen gebildet worden ist. Amei der Straftaten, die beiden Betrugsfälle, hat der Kläger erst im Ruhestande begangen. Die fie betreffenben Gefängniseinsabstrafen muffen baber bei Beantwortung der Frage, ob die Berurteilung mit ihrer Rechtstraft den Berluft des Ruhegehalts des Klägers nach fich gezogen hat. ohne weiteres ausscheiben. Die dann allein übrigbleibende dritte Einsahstrafe beträgt ein Jahr Gefängnis, erreicht also die zur Herbeiführung beamtenrechtlicher Urteilsfolgen erforderliche Mindestdauer, bezieht sich aber auf eine im Fortsetungszusammenhange begangene Straftat, bie ber Rläger ichon mabrend seiner Amtszeit begonnen, jedoch erst während seines Ruhestandes vollendet hat. Einige der in ihr zusammengefaßten einzelnen Tätigkeiten, welche für sich allein betrachtet die Tatbestandsmerkmale einer selbständigen Straftat voll

erfüllt haben, sind freilich schon vor Eintritt des Klägers in den Ruheftand abaeschlossen gewesen. Sie sind aber als selbständige Handlungen in der eine natürliche Einheit bildenden fortgesetzten Straftat untergegangen. Die im Fortsetzungszusammenhange begangene Tat wird nur dadurch zu einer einzigen Handlung, daß die in ihr enthaltenen einzelnen Tätigkeiten, mag auch einer jeden noch ein besonderer Vorsat zugrunde liegen, von vornherein sämtlich in einer nach Ort. Reit und Gelegenheit schon annähernd bestimmten Weise von dem Gesamtvorsat bes Taters umfaßt werden. Db bas gegen ben Rläger ergangene Strafurteil eine einzige fortgesetzte Handlung zu Recht angenommen oder etwa verkannt hat, daß in Wirklichkeit mehrere selbständige Handlungen vorgelegen haben, ist nicht nachzubrüfen. Denn nicht die Straftat selbst, sondern die rechtskräftige Verurteilung löst beamtenrechtliche Folgen aus. Für den Inhalt der Verurteilung kann aber nur die Auffassung bes Strafrichters maßgebend sein, und dieser hat die in Frage kommenden mehreren Tätigkeiten als miteinander im Fortsetungszusammenhange stehend und deshalb als eine einzige fortgesette Handlung angesehen.

Kur die noch notwendige Keststellung, ob diese fortgesetzte Handlung vor oder nach Eintritt des Klägers in den Ruhestand begangen ist, geht es nicht an, die Reit, über die sich die Begehung der Straftat erstredt, zu teilen, je nachdem, ob sie vor oder nach jenem Greignis liegt, und den überwiegenden Teil entscheiden zu lassen. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil die Tat selbst sich nicht in mehrere nach dem Makstab ihrer Dauer zu bewertende und zu bestrafende Teile zerlegen läft. Die notwendige Sicherheit über die Entstehung beamtenrechtlicher Folgen bei einer mit Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr abgeurteilten, nicht hoch- oder landesverräterischen, vorsätlichen Handlung gebietet vielmehr, eine sich über einen längeren Reitraum erstredende Begehungszeit auf einen bestimmten Zeitpunkt festzulegen. Dieser aber kann nur der Beginn ber Ausführung ber Tat sein. Das entspricht auch der Auffassung bes Reichsbienstrafhofs in seiner Entscheidung bom 29. Marz 1939 IV D 5/39 (MBerwBl. Bd. 60 S. 546 Nr. 3). Der innere Grund bafür liegt barin, bag ber auf die Straftat gerichtete Borfat, bei einer fortgesetzten Straftat der Gesamtworsatz des Täters, bereits in jenem Augenblick vorhanden und wirksam geworden ist. Der Kläger hat mithin schon vor Eintritt in ben Ruhestand durch die Tat eine Ge-

sinnung offenbart, welche ihn als eine Perfonlichkeit kennzeichnet. Die nicht würdig war. Beamter zu bleiben. Wäre er wegen dieser Tat auch icon mabrend feiner Dienstzeit zu einem Sahre Gefananis perurteilt worden, so wurde die Verurteilung mit ihrer Rechtstraft nach § 53 DBG. sein Ausscheiben aus dem Beamtenverhältnis zur Folac gehabt haben, und ein Anspruch auf Ruhegehalt wäre dem Rläger überhaupt nicht erwachsen. Allein aus dem Grunde, dem Täter das Ruhegeld zu belassen, weil er erst nach Eintritt in den Ruhestand verurteilt worden ist, würde, da die beamtenunwürdige Gesinnung schon borber in ber, wenngleich zunächst nur teilweisen Verwirklichung des auf eine fortgesette Tat gerichteten Vorsates herporgetreten war, dem Sinn und der Absicht des Gesetzes nicht entsbrechen. Bielmehr ift die Bewahrung des Ruhestandsbeamten por den beamtenrechtlichen Folgen nur dann gerechtfertigt, wenn er Die Ausführung der mit mindestens einem Sahre Gefängnis bestraften vorsätzlichen Tat erst mahrend des Ruhestandes begonnen und daher eine beamtenunwürdige Gesinnung erst zu einer Zeit aezeigt hat, in der das ihn mit dem öffentlichen Dienstherrn verbindende Treueverhältnis nur noch in stark abgeschwächtem Make fortwirft.